

Die Rechte und Pflichten des Buchhalters in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind im einzelnen wie folgt festzulegen:

- a) Der Buchhalter führt die Bücher und sichert die Einhaltung der Finanzdisziplin in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG).
- b) Der Buchhalter der LPG ist verpflichtet:
 1. die Buchführung so zu gestalten, daß sie ständig tag- bzw. wochenfertig ist, sowie die Bücher, die Belege und die Jahresendabrechnungen sicher aufzubewahren;
 2. dafür zu sorgen, daß sämtliche Belege zu den einzelnen Buchungen rechtzeitig von den Mitgliedern der LPG abgegeben werden;
 3. das gesamte tote und lebende Inventar und die Vorräte der LPG in den Büchern 0, 1 und 2 zu führen;
 4. dafür zu sorgen, daß die Verbindlichkeiten der LPG rechtzeitig beglichen und die Forderungen termingerecht eingezogen werden;
 5. dem Vorstand am Ende eines jeden Monats einen Bericht über die Erfüllung des Finanzplanes zu geben;
 6. bis zum 15. Januar, eines jeden Jahres in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der LPG die Jahresendabrechnung zu erarbeiten und sie der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen;
 7. der Revisionskommission die von ihr benötigten Bücher vorzulegen und die dazu erforderlichen Erläuterungen zu geben.
- c) Der Buchhalter der LPG unterzeichnet den Schriftverkehr in Finanzangelegenheiten mit dem Vorsitzenden oder dem Vertreter des Vorsitzenden der LPG.
- d) Er hat darauf zu achten, daß der Finanzplan der LPG erfüllt wird, and den Vorsitzenden der LPG darauf aufmerksam zu machen, wenn dieser den Plan nicht einhält. Verletzt der Vorsitzende trotzdem den Finanzplan, ist der Buchhalter verpflichtet, der Revisionskommission davon Mitteilung zu machen. Werden sowohl vom Vorstand als auch von der Revisionskommission die vom Buchhalter gegebenen Hinweise nicht beachtet, so berichtet der Buchhalter darüber der Mitgliederversammlung und dem Instrukteur für Rechnungswesen beim Rat des Kreises.
- e) Wenn der Vorstand bzw. die Revisionskommission feststellt, daß der Buchhalter nachlässig arbeitet, so hat der Vorstand das Recht, den Buchhalter für eventuell entstandene Verzugszinsen bzw. andere Verbindlichkeiten ersatzpflichtig zu machen.
- f) Der Buchhalter, der Mitglied der LPG ist, wird nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anzahl von Arbeitseinheiten vergütet. Für Buchhalter, die nicht Mitglied der LPG sind, wird die Höhe der Entlohnung in der Mitgliederversammlung beschlossen.
Das gleiche gilt auch für die Festlegung der Vergütung bzw. Entlohnung für den Helfer des Buchhalters.
- g) Der Helfer des Buchhalters arbeitet unter dessen Leitung.
- h) Der Vorstand der LPG ist verpflichtet, dem Buchhalter und dem Helfer des Buchhalters die Möglichkeit zu schaffen, ordnungsgemäß zu arbeiten, und darf sie nicht mit anderen Arbeiten belasten.

Empfehlung

über die Einführung eines Prämiensystems.

Um die Leistungen der Produktionsbrigaden und einzelner Mitglieder weiter zu steigern und sie an der Übererfüllung des Planes zu interessieren, wird vom Ministerrat neben der Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Einführung eines Prämiensystems empfohlen.

Die Voraussetzung für die richtige Anwendung des Prämiensystems ist jedoch eine reale Planung und Festlegung der Produktionsziele. Im einzelnen wird vorgeschlagen:

I. Für die Feldwirtschaft

Das Prämiensystem in der Feldwirtschaft beruht auf folgender Grundlage:

1. Die Feldbaubrigade erhält für die Übererfüllung der Jahresproduktionsauflage
 - bei Getreide und Kartoffeln 20 % des Mehrertrags in Naturalien,
 - bei Zuckerrüben und anderen Vertragskulturen 20 % der Mehreinnahmen in Geld
 als Prämie.
2. Davon werden mindestens 90 % unter die Mitglieder der Feldbaubrigade, einschließlich des Brigadeleiters, entsprechend der jeweils geleisteten Arbeitseinheiten verteilt.
3. Bis zu 10 % der Prämie erhält die Traktorenbrigade der MTS, die an diesem Erfolg teil hat.

Bemerkungen:

1. Voraussetzung ist, daß in allen Kulturen die geplanten Erträge erreicht wurden. Wird bei einzelnen Kulturen unverschuldet durch andere Einflüsse (Hagel oder Hochwasser) der Plan nicht erfüllt, so wird trotzdem die Prämie für die übererfüllten Kulturen gewährt.

2. Werden für die Überproduktion mehr Arbeitseinheiten verbraucht als im Plan vorgesehen waren, so ist der Wert der mehr verbrauchten Arbeitseinheiten vor Berechnung der Prämie von der Überproduktion abzusetzen.
3. Die Höhe der Prämie, die die Traktorenbrigade erhält, ist abhängig von der Qualität der durchgeführten Arbeiten, von der Einhaltung der agrotechnischen Termine und von dem Anteil ihrer Arbeit an der gesamten Arbeit der Feldbaubrigade zur Erreichung der Mehrerträge.

II. Für Futterwirtschaft

Durch die Steigerung der Erträge vbei Futterhackfrüchten, Feldfutterpflanzen, durch die Ausweitung und Ertragssteigerung im Zwischenfruchtanbau und durch die Verbesserung der Wiesen und Weiden werden die Grundlagen für die Steigerung der tierischen Produktion geschaffen.

Deshalb wird vorgeschlagen:

den Mitgliedern der Feldbaubrigaden eine Prämie bis 4 % der überplanmäßigen Einnahmen aus der Viehwirtschaft zu geben.